

Sektion Biel
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Sektion Biel Büren a/A
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



SAC Sektion Biel & SAC Untersektion Büren a/A

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

5. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich und Definitionen.....	3
2.	Grundsätze.....	3
3.	Verzeichnis, Inventar der Bearbeitungstätigkeiten	4
4.	Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen	4
5.	Anfrage betroffener Personen	4
6.	Datenübermittlung an Dritte	4
7.	Verletzung des Datenschutzes und der Datensicherheit	4
8.	Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.....	5
8.1	Alle in der SAC Sektion Biel und SAC Untersektion Büren tätigen Personen ...	5
8.2	Die für den Datenschutz verantwortlichen Personen.....	5

1. Anwendungsbereich und Definitionen

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Einhaltung des Datenschutzgesetzes beim Umgang mit Personendaten in der SAC Sektion Biel und SAC Untersektion Büren a/A gewährleisten. Die im Vorständen für Datenschutz verantwortlichen Personen überwachen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb der SAC Sektion Biel sowie der SAC Untersektion Büren a/A.

Das Datenschutzgesetz definiert Anforderungen und Schranken für die Bearbeitung von Personendaten. Personendaten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Sofern Sie im Rahmen Ihrer Sektionstätigkeit in Kontakt mit Personendaten kommen, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar.

2. Grundsätze

Für sämtliche Personendaten, welche im Zusammenhang mit der Sektionstätigkeit bearbeitet werden, hat jede in der Sektion tätige Person zu gewährleisten, dass die Datenbearbeitung den folgenden Datenschutzgrundsätzen entspricht.

- a. **Rechtmässigkeit**
Jede Datenbearbeitung muss die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- b. **Treu und Glauben**
Personendaten dürfen nicht ohne Wissen und gegen den Willen der betroffenen Person beschafft werden.
- c. **Transparenz**
Die Beschaffung und der Zweck einer Datenbearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.
- d. **Zweckgebundenheit**
Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei ihrer Beschaffung angegeben wurde, gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Umständen ergibt.
- e. **Verhältnismässigkeit**
Es dürfen nur Personendaten bearbeitet werden, die geeignet und nötig sind, um den Zweck zu erreichen. Der Zweck und die Datenbearbeitung müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- f. **Speicherbegrenzung**
Personendaten, welche für die Erfüllung des Bearbeitungszwecks nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen oder zu vernichten oder deren Bearbeitung entsprechend einzuschränken (Ausnahmen bei zwingenden Aufbewahrungsfristen).
- g. **Richtigkeit**
Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.
- h. **Datensicherheit**
Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

3. Verzeichnis, Inventar der Bearbeitungstätigkeiten

Die für den Datenschutz verantwortlichen Personen führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten.

4. Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen

Für gewisse Datenbearbeitungen ist allenfalls die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wie beispielsweise beim Profiling mit hohem Risiko, bei umfangreicher Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder bei systematischer Überwachung von öffentlichen Bereichen.

Die Beurteilung der Notwendigkeit zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt durch die für den Datenschutz verantwortlichen Personen.

5. Anfrage betroffener Personen

Unsere Mitglieder und weitere Personen haben als betroffene Personen gewisse Rechte, welche wir gewährleisten müssen. Insbesondere stehen ihnen folgende Rechte zu:

- a. **Auskunftsrecht**
Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.
- b. **Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung**
Die betroffene Person kann die Herausgabe ihrer Personendaten verlangen.
- c. **Berichtigungsrecht**
Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

In der Sektion tätige Personen leiten erhaltene Anfragen von betroffenen Personen innert nützlicher Frist an die für den Datenschutz verantwortlichen Personen weiter. Mit der Anfrage ist auch die Bestätigung mitzuteilen, dass die Identität der anfragenden Person festgestellt wurde.

6. Datenübermittlung an Dritte

Bei Vorhaben, welche die Übermittlung von Personendaten an externe Dritte vorsehen, wie z.B. an Kooperationspartner oder an Service Provider, ist die für Datenschutz verantwortlichen Personen frühzeitig zu informieren.

7. Verletzung des Datenschutzes und der Datensicherheit

Eine Verletzung der Datensicherheit ist gegeben, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich vernichtet, verändert, gelöscht, Unbefugten offengelegt/zugänglich gemacht werden oder verloren gehen. Im Falle einer Datensicherheitsverletzung ist umgehend die für Datenschutz verantwortlichen Personen zu informieren.

8. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

8.1 Alle in der SAC Sektion Biel und SAC Untersektion Büren tätigen Personen

Alle in der SAC Sektion Biel sowie SAC Untersektion Büren a/A tätigen Personen sind verantwortlich, Personendaten in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen zu bearbeiten. Insbesondere haben alle in der Sektion tätigen Personen die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- Umgehende Weiterleitung von datenschutzrechtlichen Anfragen insbesondere von betroffenen Personen an die für Datenschutz verantwortlichen Personen;
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortlichen Personen bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit;
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortlichen Personen bei Verdacht, dass Personendaten entgegen den vorliegenden Bestimmungen bearbeitet wurden;
- Teilnahme an Schulungen, sofern von der für Datenschutz verantwortlichen Personen aufgefordert.

8.2 Die für den Datenschutz verantwortlichen Personen

Die für Datenschutz verantwortlichen Personen wird durch den Sektionsvorstand bestimmt. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben innerhalb der Sektion;
- Information und jährliche Berichterstattung an den Sektionsvorstand;
- Führung und Pflege des Verzeichnisses oder des Inventars der Bearbeitungstätigkeiten (inkl. formelle alljährliche Validierung);
- Risikobeurteilungen bezüglich der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung;
- Risikobeurteilungen von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit;
- Beantwortung von Anfragen von betroffenen Personen innert 30 Tagen seit Antragstellung der betroffenen Person;
- Durchführung von Schulungen im Bereich Datenschutz;
- Allfällige Kommunikation mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

SAC Sektion Biel

Biel, 5. September 2023



Präsident
Gabor Bugner



Vizepräsident
Christian Gnägi

SAC Untersektion Büren a/A

Biel,



Co-Präsident
Urs Kleiber



Co-Präsident
Rudolf Kipfer